

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2011	Nr. 37
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie). Vom 13. Januar 2011..... 534

Studienordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie). Vom 13. Januar 2011..... 561

**Enthält Änderungen laut Beschluss
des Prüfungsausschusses vom
17.02.2012 bei §22**

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie)

Vom 13. Januar 2011

Das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und der Fakultät 2 (Medizinischen Fakultät – Theoretische Medizin und Biowissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz Nr.1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 12. Mai 2010 (Dienstbl., S. 208) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor-Studiums, Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

- § 8 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- § 9 Leistungskontrollen
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Widerspruchsverfahren

II Bachelor-Studium und -Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)
- § 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten
- § 22 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 23 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records

III Besondere Bestimmungen für den „Integrierten Deutsch-Französischen Bachelor-Studiengang in Molekularbiologie“ (UdS-Bio)“

- § 26
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Bachelor-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie) der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und der Fakultät 2 (Medizinischen Fakultät – Theoretische Medizin und Biowissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

(1) Das Zentrum für Human- und Molekularbiologie der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen der Human- und Molekularbiologie vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(3) Das Bachelor-Studium kann jeweils in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 14) durchgeführt werden. Alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, kann nur von den Studierenden in Teilzeit studiert werden, die auch in einem vorhergehenden Semester in Teilzeit studiert haben.

(4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(5) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang vor-

aus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 12 Semester.

Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt (Regelstudiensemester).

§ 4

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters

oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen (z.B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(4) Leistungskontrollen in Modulen bzw. Modulelementen werden entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in der Studienordnung entsprechend festzuhalten.

(5) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird.

(6) Prüfungen zu Modulen bzw. Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen bzw. Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil der Bachelor-Prüfung. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Näheres regelt die Studienordnung.

(8) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(9) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der

Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(11) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(12) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an Credit Points hinaus erworben werden.

§ 5

Studiengang-Form, Struktur des Bachelor-Studiums, Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs Biologie (Human- und Molekularbiologie) umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit.

(2) In Studienordnung und Studienplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Der Studiengang ist so zu gestalten, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust geboten werden können.

(4) Die Leistungskontrollen im Bachelor-Studium werden studienbegleitend abgelegt. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit.

(5) Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet das ZHMB der Universität des Saarlandes im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III unterstützt. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle Studiengänge, die vom ZHMB getragen werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Human- und Molekularbiologie,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Human- und Molekularbiologie und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der Human- und Molekularbiologie mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor-Prüfung betreffen, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Zentrumsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen, auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit zu entscheiden;
6. über Anträge zur Sprache der Bachelor-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
7. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden;
8. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungen der Bachelor-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit zu bestellen;
10. die Note für die Bachelor-Arbeit festzusetzen;
11. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
12. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor-Prüfung zu entscheiden;

13. zu Vorschlägen des Fachs auf Änderung des Modulhandbuchs Stellung zu nehmen;
14. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
15. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 11 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern, Gutachterinnen) für die Bachelor-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/ Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder des ZHMB, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/ Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/ Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern/Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder des ZHMB, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem ZHMB bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 8

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Das Prüfungsverfahren für die Bachelor-Prüfung nach dieser Ordnung ist in den §§ 18 – 25 geregelt.

(2) Prüfungssprachen sind deutsch oder englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 9

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Prüfungsleistungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Um die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, müssen pro Studienjahr mindestens 2 Termine für jede Leistungskontrolle angeboten werden.

(2) Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Modulelements setzt eine Anwesenheitspflicht von 85 % bei der praktischen Laborarbeit und Seminaren voraus (in Vorlesungen herrscht keine Anwesenheitspflicht) und wird entweder mit ‚bestanden‘, ‚nicht bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet.

(3) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(4) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll

festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(6) Leistungskontrollen in Seminaren sind in mündlicher Form (z.B. Referat) zu erbringen. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(8) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(10) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 10

Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum

zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern eine Mindestzahl von 165 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,

- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit und ggf. eine Prüfungsleistung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden und ggf. vorgesehene Studienleistungen erbracht sind.

(7) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche

Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attests fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 9 Abs. 3 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen (Absatz 5 Satz 7 gilt sinngemäß).

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teile der Bachelor- bzw. Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 14

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt

das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn zuvor nicht in Teilzeitform studiert wurde.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16

Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

II Bachelor-Studium und -Prüfung

§ 18

Zulassung zu den Prüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Vor der Anmeldung zur ersten Leistungskontrolle, muss ein Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen gestellt werden. Diese Anmeldung

muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Bachelor-Studiengang,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

(2) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist die fristgerechte und verbindliche Anmeldung über das Online-Verfahren der UdS erforderlich. An- und Abmeldungen sind bis 1 Woche vor Prüfungstermin möglich. Sollte eine Anmeldung zu einer Prüfung aus technischen Gründen im Rahmen der vorgegebenen Frist nicht möglich sein, muss der Kandidat dies vor Ablauf dieser Frist beim Studienkoordinator bzw. dem zuständigen Dozenten anzeigen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Fristen für die Anmeldung nach Absatz 3 nicht eingehalten wurden oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie);
2. die in der Studienordnung definierten Studienleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 120 Credit Points.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

§ 20

Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(3) Auf Antrag kann es der Kandidatin/dem Kandidaten ermöglicht werden, eine außeruniversitäre Bachelor-Arbeit im Bereich der Industrie oder Forschung anzufertigen. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Nachweis einer ausreichend wissenschaftlichen Ausrichtung der Thematik durch die externe Institution, der durch eine/einen Prüferin/Prüfer des ZHMB nach § 7 Abs. 1 geprüft und befürwortet werden muss. Eine Befürwortung verpflichtet den Prüfer/die Prüferin, die Funktion als einer/eine der beiden Gutachter nach Abs. 1 wahr zu nehmen. Über die Zulassung des Antrags entscheidet letztlich der Prüfungsausschuss.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Studienaufwand der Bachelor-Arbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 11 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern, dabei gelten 2 Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 1 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einem elektronischen (pdf-Datei) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und in Klebebindung abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig

gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 6 Wochen nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 11 Abs. 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt das Gutachten des Drittgutachters/der Drittgutachterin vor, so setzt abweichend von § 11 Abs. 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

- a) jede laut Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,
- b) alle laut Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
- c) die erforderlichen 168 Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor-Arbeit) gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind,
- d) die Bachelor-Arbeit bestanden ist,

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der Studienordnung aufgeführten Prüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit. Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in

Credit Points – sollen benotet sein. Alle benoteten Leistungen werden in die Endnote mit eingerechnet.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor-Zeugnis und in der Bachelorurkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,50: sehr gut;

1,51 bis 2,50: gut;

2,51 bis 3,50: befriedigend;

3,51 bis 4,00: ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. aber Absatz 6).

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 5 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt.

(4) Wird eine Prüfungsleistung unmittelbar im Anschluss an die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (erstmögliche Prüfung) abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Im Rahmen des Zeitraums nach Abs. 4 bestandene Prüfungen ausschließlich der Bachelor-Arbeit, **Protokolle und Seminare** können zur Notenverbesserung einmal innerhalb der nächsten drei angebotenen Prüfungstermine wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 23

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote und den Namen des Studiengangs, sowie das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Science‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs, ggf. der Studienfächer sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Leiter des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) unterzeichnet und mit dem Siegel des ZHMB versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Science‘ (B.Sc.) verliehen.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Besondere Bestimmungen für den „Integrierten Deutsch-Französischen Bachelor-Studiengang in Molekularbiologie“ (UdS-Bio)“

§ 26

Für den „Integrierten Deutsch-Französischen Bachelor-Studiengang in Molekularbiologie“ (UdS-Bio) gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 27 und 28 auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Université de Strasbourg (Faculté des sciences de la vie) und der Universität des Saarlandes (Zentrum für Human- und Molekularbiologie) vom 25. Oktober 2008 und deren aktuellen Anpassungen.

§ 27 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben nach § 6 Abs. 7 Nrn. 1 bis 11 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist jeweils ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Universität de Strasbourg als zusätzliches beratendes Mitglied einzuladen.

§ 28 Bachelor-Urkunde

(1) Neben den Zeugnissen beider Partneruniversitäten wird den Absolventen und Absolventinnen des deutsch-französischen Studiengangs eine gemeinsame Urkunde mit den Siegeln beider Hochschulen ausgestellt.

(2) In der Urkunde wird die Gesamtnote des/der Studierenden nach dem Notensystem beider Universitäten aufgeführt. Die Ermittlung und Übertragung der französischen Gesamtnote in das Notensystem der Universität des Saarlandes erfolgt nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

10,00 bis 10,49	4,0
10,50 bis 11,49	3,7
11,50 bis 11,99	3,3
12,00 bis 12,49	3,0
12,50 bis 13,49	2,7
13,50 bis 13,99	2,3
14,00 bis 14,49	2,0
14,50 bis 15,49	1,7
15,50 bis 15,99	1,3
16,00 bis 20,00	1,0

IV Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende der Biologie (Human- und Molekularbiologie), die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits nach der Prüfungsordnung vom 13. März 2008 (Dienstbl. S. 446) in dem Bachelor-Studiengang Biologie (Human- und Molekularbiologie) der Universität des Saarlandes immatrikuliert sind, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln.

Saarbrücken, 8. August 2011

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber